

## **Höchstrichterliche Entscheidung des Bundessozialgerichtes zum Verpflegungs- und Bekleidungsgeld als Arbeitsentgelt**

von Hartwig Müller und Peter Ott

Das Bundessozialgericht (BSG) verhandelte am 09.12.2020 vier Revisionsverfahren über die Anerkennung des Verpflegungs- und Bekleidungsgeldes als Arbeitsentgelt für die Rentenberechnung der früheren Volkspolizisten. An dieser Verhandlung nahm Hartwig Müller als Zuhörer teil.

Nach einer umfangreichen Erörterung der Rechtslage verkündete der 5. Senat des BSG in Kassel die Urteile zu den anhängigen 4 Revisionsverfahren. Die Richter entschieden, dass Verpflegungs- und Bekleidungsgeld kein Arbeitsentgelt für die Rentenberechnung sind. Die schriftliche Begründung dieser Urteile liegt seit Mitte März 2021 vor.

Einiges zur Vorgeschichte:

Das BSG fasste im Urteil vom 23.08.2007 im Rechtsstreit um die Anerkennung der Jahresendprämie für Angehörige der Zusatzversorgungssysteme der DDR als Arbeitsentgelt eine Auslegung des Arbeitsentgeltbegriffs, der auch weitere Zahlungen ermöglichte. Hier ging es um eines der 27 Zusatzversorgungssysteme der DDR.

Dies eröffnete die Möglichkeit der Beantragung zur Überprüfung der Entgeltbescheide bei den Polizeiverwaltungen der neuen Bundesländer. Viele Anspruchsberechtigte des Sonderversorgungssystems der Angehörigen der Deutschen Volkspolizei und der Organe der Feuerwehr und des Strafvollzuges stellten ihre Anträge auf Überprüfung der Entgeltbescheide nach § 44 SGB X.

Die als Versorgungsträger beauftragten Polizeiverwaltungsämter lehnten diese Anträge mit dem Hinweis auf die fehlende Rechtsgrundlage ab. Daraufhin gab es viele Ablehnungen dieser Anträge mit den nachfolgenden Widerspruchsverfahren und Klagen vor den Sozial- und Landessozialgerichten. Der Innenminister des Landes Brandenburg entschied nach dem genannten Urteil des BSG bereits 2009, dass diese Zahlungen als Arbeitsentgelt bei der Entgeltberechnung zu berücksichtigen sind. Diese Verfügung forcierte die juristische und politische Auseinandersetzung in den neuen Bundesländern.

Die Landessozialgerichte von Sachsen und Sachsen-Anhalt lehnten in 3 Verfahren die Anerkennung dieser Zahlungen ab und ließen die Revision zu. Somit musste sich das BSG mit diesen Verfahren beschäftigen und sprach am 30.10.2014 die Urteile, indem es die Angelegenheit an die LSG als Tatsachengerichte mit Vorgaben für das erneute Revisionsverfahren zurückgab. In der Sache hat das BSG damals leider keine Entscheidung getroffen.

Der 5. Senat des Sächsischen LSG verhandelte nach 3 Jahren am 18.01.2018 erneut die Ansprüche der beiden Kläger und erklärte diese Zahlungen als Arbeitsentgelt. Gegen diese Urteile legte der Freistaat Sachsen beim Bundessozialgericht Beschwerde wegen Nichtzulassung der Revision ein. Das BSG verwarf mit dem Beschluss vom 23.01.2019 diese Beschwerde, weil sie nicht formgerecht begründet worden ist. Das BSG verwies zwar auf die Urteile von Landessozialgerichten und traf aber in der Sache keine Entscheidung.

Das Innenministerium des Freistaates Sachsen sah darin nur Einzelentscheidungen, wartete auf 3 weitere Entscheidungen des 4. Senates des Sächsischen LSG und wendete die landesgerichtliche Entscheidung nicht auf alle Antragsteller an.

In der Folgezeit trafen die LSG Mecklenburg-Vorpommern, Berlin-Brandenburg und Sachsen-Anhalt bei den anhängigen Klageverfahren die Entscheidung, dass diese Zahlungen als Arbeitsentgelt zu berücksichtigen sind. Es bildete sich eine gefestigte landessozialgerichtliche Rechtsprechung heraus. Diese Gerichte folgten den Begründungen im Beschluss des Präsidiums des Ministerrates der DDR vom 21.04.1960 über die Einführung des Wohnungs- und Verpflegungsgeldes. Es ging damals um die Erhöhung des Einkommens der Angehörigen. Deshalb betrachteten diese LSG das Verpflegungsgeld als Arbeitsentgelt.

Mit Petitionen an die Landtage, parlamentarischen Anfragen von Politikern der Partei DIE LINKE und Einflüssen der Gewerkschaft der Polizei trafen die Innenministerien der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Berlin und Sachsen-Anhalt die politische Entscheidung über die Anwendung der landesgerichtlichen Urteile für alle vorliegenden Anträge. Damit erteilten diese

Länder die entsprechenden Entgeltbescheide und die Rentenversicherungen fertigten neue Rentenbescheide mit der Berechnung der neuen monatlichen Rentenzahlungen und der Nachzahlungen aus.

Das war für die Mannschaftsdienstgrade und die unteren Offiziersdienstgrade in Abhängigkeit von den Dienstjahren eine positive Entwicklung der Rentenbezüge.

Anders verhielt sich der 4. Senat des Sächsischen LSG mit den 3 Urteilen vom 18.06.2019. Dieser Senat lehnte die Berücksichtigung dieser Zahlungen als Arbeitsentgelt ab und ließ die Revision nicht zu. Dagegen legte Herr RA Bleiberg das Rechtsmittel der Beschwerde wegen Nichtzulassung der Revision beim BSG ein, weil nun zwei gegensätzliche Rechtsanwendungen vom Sächsischen LSG vertreten wurden.

Beim Freistaat Thüringen gab es eine andere Konstellation. Das Thüringer LSG bestätigte im Urteil vom 15.05.2019 das Verpflegungsgeld als Arbeitsentgelt und lehnte das Bekleidungsgeld für diese Berechnung ab. Die Revision ließ das LSG nicht zu. Die Regierung des Freistaates Thüringen war zur Anwendung dieses Urteils auf alle vorliegenden Überprüfungsanträge nicht bereit. Gegen dieses Urteil des eigenen LSG legte das Polizeiverwaltungsamt Thüringen das Rechtsmittel der Beschwerde wegen Nichtzulassung der Revision beim BSG ein.

Im Beschluss des 5. Senates vom 26.02.2020 ließ das BSG die Revisionen zu. Der Freistaat Thüringen und Herr RA Bleiberg legten die Revisionschriften dem BSG vor.

Die Aussichten für den Ausgang der 4 Revisionsverfahren waren aus der Sicht der Zuhörer der Verhandlung sehr gemischt. Das BSG hatte im Verfahren über die Anerkennung der zusätzlichen Zahlungen für einen Angehörigen der Zollverwaltung im Urteil vom 27.06.2019 diese Zahlungen als Arbeitsentgelt bereits abgelehnt.

Das gleiche Schicksal ereilte auch die 4 ehemaligen Volkspolizisten nach der Verhandlung am 09.12.2020. Das BSG beschäftigte sich bereits am 30.10.2014 und 23.01.2019 mit dem Verpflegungsgeld. Leider kam es erst nach dem Urteil vom 27.06.2019 für die Zollverwaltung zur Entscheidung, dass Verpflegungs-

und Bekleidungsgeld auch für die früheren Volkspolizisten kein Arbeitsentgelt für die Rentenberechnung sind. Das Verpflegungsgeld sei nicht Bestandteil der Besoldung und keine Abgeltung für die Arbeitsleistung, sondern im Eigeninteresse des Arbeitgebers gewesen. Im Übrigen sei den Sonderversorgten auch nach der Besoldungs- und Versorgungsordnung des Ministeriums des Innern der DDR das Verpflegungsgeld nicht bei der Rentenberechnung berücksichtigt worden. Diese Auffassung lässt sich nicht widerlegen, denn zum Verpflegungs- und Bekleidungsgeld wurden keine Beiträge zur Versorgungsordnung gezahlt und sie waren auch kein Bestandteil der Rentenberechnung nach DDR- Recht.

An den Urteilsbegründungen können viele Tatsachen und juristische Interpretationen kritisiert werden, aber gegen Urteile des BSG wäre nur eine Verfassungsbeschwerde mit einem erneuten hohen Aufwand an Zeit und Geld, aber mit wenig Aussicht auf Erfolg rechtlich möglich.

Die in den 90-er Jahren festgelegte Berücksichtigung des Wohnungsgeldes als Arbeitsentgelt war nicht Gegenstand dieser Verfahren. Mit diesen Urteilen setzte sich das BSG über die gefestigte Rechtsprechung der LSG der neuen Bundesländer hinweg und nahm die Rolle des Tatsachengerichtes ein. Die Urteile der Landessozialgerichte, die das Verpflegungs- und Bekleidungsgeld als Arbeitsentgelt bejahten, die politischen Entscheidungen der Länder Mecklenburg- Vorpommern, Berlin, Brandenburg und Sachsen- Anhalt sowie die erhebliche Anzahl von rechtskräftigen Entgelt- und Rentenbescheiden standen außerhalb dieser Verfahren. Mit dieser juristischen Entscheidung ist der über 10-jährige Kampf um die Anerkennung dieser Zahlungen als Arbeitsentgelt beendet.

Der besondere Dank gilt Herrn Rechtsanwalt Bleiberg. In den unzähligen Verhandlungen vor den Sozialgerichten, zuletzt am 09.12.2020 vor dem BSG, vertrat er immer die Interessen seiner Mandanten.

Wie geht es weiter?

Alle Anspruchsberechtigten, die bereits einen bestandskräftigen Entgelt- und Rentenbescheid mit der Einbeziehung von Verpflegungs- und Bekleidungsgeld besitzen, haben nun nach § 45 des SGB X einen

rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsakt. Die Reaktion der Versorgungsträger bleibt abzuwarten. Eine Änderung ist juristisch nur für die Zukunft möglich.

Wie die Rentenversicherungsträger auf die Entscheidung des BSG reagieren werden muss abgewartet werden. Forderungen nach Rückzahlungen dürfte es nicht geben.

Die noch offenen Verfahren (Anträge nach § 44 des SGB X bzw. Widerspruchsverfahren) werden die Versorgungsträger mit dem Hinweis auf die BSG- Urteile vom 09.12.2020 zurückweisen.

Darüber kann man sich empören, aber es gibt keine Rechtsmittel dagegen. In der politischen Auseinandersetzung werden sich die Ansprechpartner immer auf die Urteile des BSG berufen.

Der Streit um die Anerkennung des Verpflegungs- und Bekleidungs geldes war eine Möglichkeit, für die sozialen Fragen der Mitglieder von ISOR e.V. unter aktuellen rechtlichen Voraussetzungen einzustehen.

06.04.2021